

ÖffR Rechtsprechungsübersicht

Jonas Backhaus*

Rechtsprechungsübersicht Öffentliches Recht

Löschung nicht-sendungsbezogener Kommentare auf der Facebook-Seite einer Rundfunkanstalt

BVerwG, Urt. v. 30.11.2022 – 6 C 12/20

Amtliche Leitsätze

1. Das für Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 11d II 1, V 4 RStV a. F. in Verbindung mit Nr. 17 Satz 1 der Anlage (Negativliste) enthaltene Verbot von Foren ohne Sendungsbezug erfasst auch die von Nutzern auf der Facebook-Seite einer Rundfunkanstalt geposteten Kommentare.
2. Die Löschung von Kommentaren ohne konkreten Sendungsbezug ist als Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit durch die genannten Vorschriften als allgemeine Gesetze i.S.d. Art. 5 II GG gerechtfertigt.
3. Ein von einem Nutzer geposteter Kommentar wahrt den Sendungsbezug nur, wenn er nach seinem Sinngehalt noch einen hinreichenden Anknüpfungspunkt zu dem Thema der Sendung erkennen lässt.

Pflicht zur Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

BVerwG, Beschl. v. 08.12.2022 – 8 B 51/22

Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz

§ 55d Satz 1 VwGO verpflichtet Rechtsanwälte, die Beschwerdeschrift als elektronisches Dokument einzureichen. Wird diese Form nicht beachtet, ohne dass die Voraussetzungen des § 55d Satz 3 und 4 VwGO erfüllt sind, führt dies zur Unwirksamkeit damit erhobener Rechtsmittel.

Polizeigesetz in Mecklenburg-Vorpommern teilweise verfassungswidrig

BVerfG, Beschl. v. 09.12.2022 – 1 BvR 1345/21

Amtliche Leitsätze

1. Der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnden kann den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen. Das gilt, wenn sie hierdurch kernbereichsrelevante Informationen erlangen. Darüber hinaus kann ihre Interaktion mit einer Zielperson unter besonderen Voraussetzungen bereits als solche den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme. Der Gesetzgeber muss den Kernbereichsschutz normenklar regeln. Zum einen muss er auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen treffen, die

nach Möglichkeit ausschließen, dass Kernbereichsinformationen miterfasst werden. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren.

2. Das heimliche Betreten einer Wohnung zur Vorbereitung einer gefahrenabwehrrechtlichen Online-Durchsuchung oder Quellen-Telekommunikationsüberwachung kann weder auf Art. 13 II GG noch auf Art. 13 III und IV GG gestützt werden. Jedoch kommt Art. 13 VII GG als verfassungsrechtliche Grundlage in Betracht, wenn wenigstens eine konkretisierte Gefahr für ein Rechtsgut von sehr hohem Gewicht vorliegt und eine richterliche Anordnung erfolgt ist.
3. Dem Land fehlt die Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung, welche die Polizei zur Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ermächtigt, weil der Bund insoweit mit § 163e StPO von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat.

Keine Begrenzung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts für Informationen zur Arbeit der Nachrichtendienste

BVerfG, Urt. v. 14.12.2022 – 2 BvE 8/21

Amtliche Leitsätze

1. Für Informationen, die die Organisation und die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste betreffen, kommt eine Begrenzung des Fragerechts des Abgeordneten aus Art. 38 I 2 GG im Sinne einer »Bereichsausnahme« nicht in Betracht.
2. Das parlamentarische Kontrollgremium ist ein zusätzliches Instrument der parlamentarischen Kontrolle, das sonstige parlamentarische Informationsrechte nicht verdrängt.

Die Anhebung der absoluten Obergrenze für die staatliche Parteienfinanzierung ist mit Art. 21 I 1 GG unvereinbar und nichtig

BVerfG, Urt. v. 24.01.2023 – 2 BvF 2/18

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Die absolute und die relative Obergrenze staatlicher Parteienfinanzierung ergänzen sich wechselseitig.
2. Eine einschneidende Veränderung der Verhältnisse, die eine Anhebung der absoluten Obergrenze zu rechtfertigen vermag, liegt nur vor, wenn Umstände eingetreten sind, die das Parteiensystem in seiner Gesamtheit betreffen, von

* Jonas Backhaus studiert seit dem Wintersemester 2019/2020 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen.

außen auf die Parteien einwirken und den Bedarf an personellen und sachlichen Ressourcen zur Erfüllung der den Parteien durch Art. 21 I 1 GG übertragenen Aufgaben in einem deutlich spürbaren und von den Parteien aus eigener Kraft nicht leistbaren Umfang erhöhen.

3. Liegt eine einschneidende Veränderung der Verhältnisse vor, darf eine Anhebung der absoluten Obergrenze nur in dem Maße erfolgen, wie es zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parteiensystems unerlässlich ist.

4. Der Gesetzgeber hat bereits im Gesetzgebungsverfahren eine Anhebung der absoluten Obergrenze zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten Bestimmungsfaktoren für das Vorliegen einer einschneidenden Veränderung der Verhältnisse müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

5. Die Erweiterung der Kommunikationswege und -möglichkeiten im Zuge der Digitalisierung sowie der verstärkte Einsatz innerparteilicher Partizipationsinstrumente stellen eine solche einschneidende Veränderung für den den Parteien durch Art. 21 I 1 GG zugewiesenen Verfassungsauftrag dar.

Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen ist mit dem Grundgesetz unvereinbar

BVerfG, Beschl. v. 01.02.2023 – 1 BvL 7/18

Leitsätze der Redaktion

1. Art. 13 III Nr. 1 BGBEG greift in verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Weise in die durch Art. 6 I GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit ein.

2. Der Gesetzgeber ist zwar grundsätzlich befugt, die inländische Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen von einem Mindestalter der Beteiligten abhängig zu machen und bei einem Unterschreiten dieses Alters im Zeitpunkt der Eheschließung ohne Einzelfallprüfung statusrechtlich die Nichtigkeit der Ehe anzuordnen. Dennoch erweist sich Art. 13 III Nr. 1 BGBEG als Maßnahme zur Verfolgung des legitimen Zwecks des Minderjährigenschutzes trotz seiner Geeignetheit und Erforderlichkeit als unverhältnismäßig.

3. Der bewirkte Eingriff in die Eheschließungsfreiheit ist wegen der fehlenden Ausgestaltung von Rechtsfolgen u.a. hinsichtlich der Möglichkeit einer inländischen Wirksamkeit der Ehe nach Erreichen der Volljährigkeit unangemessen.

Erforderlichkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für die staatliche Förderung parteinaher Stiftungen

BVerfG, Urt. v. 22.02.2023 – 2 BvE 3/19

Amtliche Leitsätze

1. Eingriffe in das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien aus Art. 21 I 1 GG bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wenn sich die Legitimation zum staatlichen Handeln nicht schon unmittelbar aus der Verfassung ergibt.

2. Der Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Regelung für staatliche Leistungen, die sich erheblich auf die chancengleiche Teilnahme der Parteien am politischen Wettbewerb auswirken, wird durch den Erlass eines Haushaltsgesetzes nicht genügt.

3. Die gegenwärtige staatliche Förderung parteinaher Stiftungen wirkt spürbar auf die politische Willensbildung ein und ist daher am Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien zu messen.

Autobahnen sind kein gewöhnlicher Versammlungsort

OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2023 – 10 ME 52/23

Leitsatz der Redaktion

Eine Nutzung von Autobahnen zu Versammlungszwecken kommt aufgrund ihrer spezifischen Widmung für den überörtlichen Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen i.S.d. § 1 III FStrG nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.